

Stadt Langenzenn Friedrich-Ebert-Str. 7 90579 Langenzenn

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Wahlkampfkoordinator
Herrn
Reinhold Deuter
Schopenhauerstr. 71
80807 München

Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	E-Mail	AZ-Nr.	21 Sei. - Hauptamt
Herr H.-P. Seichter	09101 703-208	W 1.12	hans-peter.seichter@langenzenn.de	Datum	25. März 2019

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG für die Aufstellung von Plakatständern sowie Anbringen von Plakaten an den städtischen Plakatanschlagtafeln im Stadtgebiet Langenzenn (Europawahl 2019)

Zum Antrag vom 21.03.2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

Sie erhalten hiermit, vorbehaltlich der Zulassung zur Europawahl 2019, die Sondernutzungserlaubnis zum befristeten anbringen von 20 Plakatständern (10 im Kernbereich der Stadt, 10 in den Außenorten) sowie dem Anbringen von Plakaten an den städtischen Plakatanschlagtafeln (max. DIN A 0) im Stadtgebiet Langenzenn, **ausgenommen Prinzregentenplatz, Rosenstraße und Friedrich-Ebert-Straße (Einmündung Untere Ringstraße), Hindenburgstraße (Einmündung Obere Ringstraße) in der Innenstadt, ZennOase Försterallee.**

Die Erlaubnis gilt vom 14.04.2019 bis 26.05.2019 (Europawahl)

Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt aufgestellt werden.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Werbeanlage darf keine Verkehrszeichen verdecken.
5. Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen geben.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und nicht beleuchtet sein.



Hausanschrift
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn
Telefon: 09101| 703-0
Telefax: 09101| 703-900
stadt@langenzenn.de

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 08:00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kreditinstitut
Sparkasse Fürth
Postbank Nürnberg
CVW – Privatbank AG
VR meine Bank eG
HypoVereinsbank Langenzenn

IBAN
DE 11 7625 0000 0190 0016 02
DE 42 7601 0085 0007 0398 55
DE 23 7621 1900 0005 0001 14
DE 07 7606 9559 0002 0168 00
DE 33 7622 0073 3590 1402 43

BIC
BYLADEM1SFU
PBNKDEFF
GENODEF1WHD
GENODEF1NEA
HYVEDEMM419

7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Wind last, genügen.
8. Die Werbeanlage darf nicht an Verkehrseinrichtungen (LZA Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften angebracht werden.
9. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
10. Die Werbeanlage darf das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen (Höhe über Fahrbahn 5,00 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,80 m, Abstand Straßenkante 1,0 m).
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von der Werbeanlage freizuhalten.
12. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
13. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
14. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instandsetzen.
15. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
16. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
17. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Aushänge und Plakatständer **unmittelbar nach Ablauf** der Sondernutzungserlaubnis **rückstandsfrei zu entfernen** sind. **Sollte eine Entfernung der Plakate bis 29.05.2019 nicht erfolgt sein, werden diese kostenpflichtig für Sie gegen eine Gebühr in Höhe von 40.-€ pro angefangene Stunde plus 40.- € Kfz-Kosten pro angefangene Stunde, entfernt.**

Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

Schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Hausanschrift
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn
Telefon: 09101| 703-0
Telefax: 09101| 703-900
stadt@langenzenn.de

Öffnungszeiten

Mo.-Fr. 08:00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kreditinstitut

Sparkasse Fürth
Postbank Nürnberg
CVW – Privatbank AG
VR meine Bank eG
HypoVereinsbank Langenzenn

IBAN

DE 11 7625 0000 0190 0016 02
DE 42 7601 0085 0007 0398 55
DE 23 7621 1900 0005 0001 14
DE 07 7606 9559 0002 0168 00
DE 33 7622 0073 3590 1402 43

BIC

BYLADEM1SFU
PBNKDEFF
GENODEF1WHD
GENODEF1NEA
HYVEDEMM419

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sie können bei der Stadt Langenzenn die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Seichter
Kultur- und Ordnungsamt



Hausanschrift
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn
Telefon: 09101 | 703-0
Telefax: 09101 | 703-900
stadt@langenzenn.de

Öffnungszeiten

Mo.-Fr. 08:00 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kreditinstitut

Sparkasse Fürth
Postbank Nürnberg
CVW – Privatbank AG
VR meine Bank eG
HypoVereinsbank Langenzenn

IBAN

DE 11 7625 0000 0190 0016 02
DE 42 7601 0085 0007 0398 55
DE 23 7621 1900 0005 0001 14
DE 07 7606 9559 0002 0168 00
DE 33 7622 0073 3590 1402 43

BIC

BYLADEM1SFU
PBNKDEFF
GENODEF1WHD
GENODEF1NEA
HYVEDEMM419